



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur
Postfach 103452 • 70029 Stuttgart

Siehe Verteiler

Stuttgart 18.03.2015

Kartierungsergebnisse und Lärmaktionsplanung der Stufe 2 an Haupteisenbahnstrecken des Bundes

Anlagen:

- (1) Lärmstatistik zu den Kartierungsergebnissen der Stufe 2 an Haupteisenbahnstrecken des Bundes

Verteiler:

Die von der Lärmkartierung der Stufe 2 der Haupteisenbahnstrecken des Bundes betroffenen Gemeinden und Ballungsräume

Nachrichtlich: Städtetag Baden-Württemberg; Gemeindetag Baden-Württemberg; Landkreistag Baden-Württemberg; Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Abteilung 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben wendet sich das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg (MVI) an Sie, um Ihnen wichtige Informationen für die Lärmaktionsplanung an Haupteisenbahnstrecken an die Hand zu geben.

1 Lärmkartierung der Haupteisenbahnstrecken des Bundes

Anlass für dieses Informationsschreiben ist die Ende 2014 erfolgte Veröffentlichung der Ergebnisse der Lärmkartierung 2012 (zweite Stufe) für bundeseigene Schienenwege durch das Eisenbahn-Bundesamt (EBA).

Die Zuständigkeit für die Lärmkartierung der Schienenwege von Eisenbahnen des Bundes liegt beim EBA. Auf Grund aufgetretener Mängel war eine Neuausschreibung für die Erstellung eines IT-Systems durch das EBA notwendig. Hierdurch verzögerte sich die Fertigstellung der Kartierung. Anfang Dezember 2014 informierte das EBA über das Vorliegen der Ergebnisse der strategischen Lärmkartierung an Schienenwegen von Eisenbahnen des Bundes.

Die Kartierungsergebnisse können über einen Kartendienst auf der Homepage des EBA eingesehen werden. Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) stellt unter www.lubw.baden-wuerttemberg.de > Themen > Lärm > Umgebungslärm > Lärmkarten 2012 > Bundeseigene Eisenbahnen einen entsprechenden Link zur Verfügung. Außerdem ist dort die Lärmstatistik zur Kartierung der Stufe 2 der Haupteisenbahnstrecken des Bundes eingestellt, aus welcher u.a. die Anzahl lärmbelasteter Personen für die kartierten Gemeinden hervorgehen (s. auch Anlage).

Die Kartierungsergebnisse für die nicht-bundeseigenen Haupteisenbahnstrecken wurden von der LUBW fristgerecht im Juni 2012 veröffentlicht und sind unter www.lubw.baden-wuerttemberg.de > Themen > Lärm > Umgebungslärm > Lärmkarten 2012 > Nicht-bundeseigene Eisenbahnen abrufbar.

2 Zuständigkeit für die Lärmaktionsplanung

Die Zuständigkeit für die an die Lärmkartierung anschließende Lärmaktionsplanung sind in § 47e Abs. 1 und 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 6 Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuVO) geregelt. Generell haben die Gemeinden in Baden-Württemberg Zuständigkeiten für die Lärmaktionsplanung an Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken, sowie für Ballungsräume. Außerdem regelt § 47e Abs. 4 BImSchG, dass das EBA an der Lärmaktionsplanung für Ballungsräume mitwirkt. Ebenso haben nach § 47d Abs. 2a BImSchG die öffentlichen Eisenbahninfrastrukturunternehmen bei der Lärmaktionsplanung an Haupteisenbahnstrecken und für Ballungsräume mit Eisenbahnverkehr mitzuwirken.

Bezüglich der Lärmaktionsplanung an nicht-bundeseigenen Haupteisenbahnstrecken geht das MVI davon aus, dass von den Städte und Gemeinden entsprechende Pläne inzwischen aufgestellt wurden.

Bei der Zuständigkeit für die Lärmaktionsplanung an bundeseigenen Haupteisenbahnstrecken hat sich zum 1. Januar 2015 eine Änderung ergeben. Allerdings wird diese Änderung der Zuständigkeit faktisch erst für die dritte Stufe der Lärmaktionsplanung wirksam, da nach § 47d Abs. 1 BImSchG die Lärmaktionsplanung der zweiten Stufe bis zum 18. Juli 2013 abzuschließen war. Bei der dritten Stufe der Lärmaktionsplanung im Jahr 2017/2018 liegt dann die Zuständigkeit für die Aufstellung eines bundesweiten Lärmaktionsplanes für bundeseigene Haupteisenbahnstrecken des Bundes mit Maßnahmen in Bundeshoheit nach § 47e Abs. 4 BImSchG beim EBA.

Bedauerlicher Weise findet sich im BImSchG keine explizite Regelung für die Änderung der Zuständigkeit im Falle nicht fristgerecht abgeschlossener Lärmaktionsplanungen an Haupteisenbahnstrecken des Bundes der zweiten Stufe. Durch die deutliche zeitliche Verzögerung des EBA bei der Lärmkartierung fehlte den Gemeinden bisher die Grundlage für eine qualifizierte Lärmaktionsplanung an Haupteisenbahnstrecken des Bundes. Das MVI setzt sich dafür ein, dass das EBA bereits für die deshalb verzögert laufende zweite Stufe der Lärmaktionsplanung Verantwortung übernimmt. Das MVI hat sich daher mit der Bitte um eine zeitnahe Lösung an das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur gewandt. Bisher jedoch ohne Erfolg.

Zusammengefasst heißt dies für die zweite Stufe der Lärmaktionsplanung, dass - nach wie vor - die Gemeinden zuständig sind für die Lärmaktionsplanung an Hauptverkehrsstraßen, an Haupteisenbahnstrecken (bundeseigene und nicht bundeseigene) sowie für Ballungsräume. Mitwirkungspflichten bestehen für das EBA bei Lärmaktionsplänen für Ballungsräume und für öffentliche Eisenbahninfrastrukturunternehmen bei der Lärmaktionsplanung an Haupteisenbahnstrecken und für Ballungsräume.

Vor diesem Hintergrund schlägt das MVI nachfolgend beschriebene Vorgehensweise vor.

3 Lärmaktionsplanung an Haupteisenbahnstrecken des Bundes

Nachdem die Lärmkarten für die bundeseigenen Schienenwege nun vorliegen, geht das MVI davon aus, dass Städte und Gemeinden die gesetzlich geforderte Lärmaktionsplanung für bundeseigene Schienenwege zeitnah angehen und zügig durchführen. Die Lärmaktionspläne sind - sofern nicht bereits geschehen - um das Thema Schienenlärm zu ergänzen bzw. fortzuschreiben. Auf die kommenden Termine zur Datenberichterstattung über die Lärmaktionspläne an die LUBW, zeitnah der 15. April 2015 und danach der 15. Oktober 2015, wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

3.1 Erfordernis zur Aufstellung von Lärmaktionsplänen

Lärmaktionspläne sind grundsätzlich für alle kartierten Gebiete aufzustellen, in denen Betroffene von Lärmbelastungen über 55 dB(A) L_{DEN} und 50 dB(A) L_{Night} ausgewiesen sind (Werte gemäß §4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 der Verordnung über die Lärmkartierung - 34. BImSchV).

Hierbei sind auf jeden Fall die Bereiche mit Lärmbelastungen über 65 dB(A) L_{DEN} und 55 dB(A) L_{Night} zu berücksichtigen. Ergänzend ist zu prüfen, ob weitere Gebiete einzubeziehen sind, z. B. Gebiete in engem räumlichem Zusammenhang oder seit langem bekannte Lärmschwerpunkte. Vordringlicher Handlungsbedarf besteht in Bereichen mit sehr hohen Lärmbelastungen über 70 dB(A) L_{DEN} und 60 dB(A) L_{Night} .

Auf die weitergehenden Ausführungen des Schreibens des MVI vom 11. Oktober 2013, Az.: 53-8826.15/75, in Abschnitt 3.1 und den mit diesem Schreiben eingeführten Musterbericht für die Berichtspflicht an die EU-Kommission über die Lärmaktionspläne wird verwiesen.

3.2 Maßnahmen zur Lärminderung an Schienenwegen

Für die Lärminderung an Schienenwegen kommen Maßnahmen zur Reduzierung des betriebsbedingten Lärms sowie planerische Festlegungen insbesondere der Bauleitplanung in Frage.

Die Zuständigkeit zur Reduzierung des betriebsbedingten Lärms von Schienenwegen liegt, soweit es sich um bundeseigene Schienenwege handelt, beim Bund. Die bisherigen Erfahrungen der Lärmaktionsplanung zeigen, dass kaum ein Einfluss auf Maßnahmen in Bundeshoheit besteht. Es sollte jedoch im Lärmaktionsplan auf die Maßnahmen des Bundes eingegangen werden. Hierzu wird im nachfolgenden Abschnitt

ein Textbaustein vorgeschlagen. Außerdem sollten vor Ort durchgeführte oder geplante Maßnahmen ergänzt werden.

Wichtig ist darüber hinaus, dass die Gemeinden bei der Lärmaktionsplanung ihre planerischen Möglichkeiten nutzen, um insbesondere das Entstehen weiterer Lärmprobleme zu vermeiden. Auf das Schreiben des MVI vom 10. September 2014, Az.: 53-8826.15/75, wird verwiesen. Dieses nennt die wesentlichen städtebaulichen Maßnahmen, die sowohl Bestandteil einer Lärminderungsmaßnahme in einem Lärmaktionsplan als auch Maßnahmen zum vorbeugenden Lärmschutz im Rahmen der Siedlungsentwicklung der Gemeinden sein können. Wichtige Grundlage zur Behandlung von Lärmkonflikten im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens sind die „Schalltechnischen Orientierungswerte“ in Beiblatt 1 der DIN 18005-1 Schallschutz im Städtebau.

3.3 Maßnahmen zur Lärminderungen an bundeseigenen Schienenwegen

In einem Lärmaktionsplan ist u.a. auch auf Maßnahmen an bundeseigenen Schienenwegen in Bundeshoheit einzugehen. Hierzu wird folgender Textbaustein vorgeschlagen:

„Auf Bundesebene wurde folgende Maßnahmen zur Lärminderung an bundeseigenen Schienenwegen ergriffen:

- **Lärmabhängiges Trassenpreissystem**
Mit dem Fahrplanwechsel 2012/2013 hatte die DB Netz AG das lärmabhängige Trassenpreissystem für Güterzüge eingeführt. Auf die regulären Trassenentgelte wird seit Juni 2013 ein Aufschlag erhoben, wenn in einem Güterzug nicht überwiegend „leise“ Güterwagen eingestellt sind. Zusätzlich erhalten Güterwagenhalter, die einen vorhandenen Güterwagen von lauter auf leise Technik umrüsten, vom Bund einen laufleistungsabhängigen Bonus beim Einsatz eines umgerüsteten Güterwagens auf dem Streckennetz bundeseigener Eisenbahnen. Näheres hierzu regelt die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur fortgeschriebene Förderrichtlinie "Lärmabhängiges Trassenpreissystem" vom 17. Oktober 2013.
- **Umrüstung lauter Züge auf LL-Sohlen** („Flüsterbremsen“), *welche beim Bremsvorgang die Räder glätten und so das Fahrgeräusch des*

Zuges erheblich senken.

- **Lärmsanierungsprogramm**

Zur Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes ist in Zusammenarbeit mit der Deutsche Bahn AG (DB AG) ein Gesamtkonzept für die Lärmsanierung erarbeitet worden. Bevorzugt werden Streckenabschnitte saniert, bei denen die Lärmbelastung besonders hoch ist und an denen viele Anwohner/-innen betroffen sind. Hierzu wurde ein Gesamtkonzept der Lärmsanierung entwickelt.“

Zu ergänzen sind Darstellungen der vor Ort durchgeführten, in Durchführung befindlichen oder geplanten Maßnahmen.

Informationen zu den Lärminderungsmaßnahmen in Bundeshoheit erhalten Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur unter www.bmvi.de > *Verkehr und Mobilität* > *Verkehrsträger* > *Schiene* > *Lärmschutz Schiene*. Dort findet sich auf der Unterseite > *Lärmvorsorge und Lärmsanierung an Schienenwegen* die Unterlagen zum Lärmsanierungsprogramm, u.a.

- Anlage 1 „Verzeichnis der in Bearbeitung befindlichen und fertig gestellten Lärmsanierungsbereiche (Stand: 30.09.2014)“
- Anlage 3 „Verzeichnis der noch zu bearbeitenden Lärmsanierungsbereiche Prioritätszahlen der Lärmsanierungsabschnitte (Stand: 30.09.2014)“

Weitere Informationen finden sich im Lärmschutzportal der Deutschen Bahn AG unter www.deutschebahn.com/laerm > *Infrastruktur* > *Lärmsanierung*.

4 Datenbereitstellung der Lärmkartierung für die Lärmaktionsplanung

Das EBA stellt für die Lärmaktionsplanung den zuständigen Behörden Berechnungsergebnisse und Grundlagendaten aus der Lärmkartierung der zweiten Stufe an bundeseigenen Haupteisenbahnstrecken, in Ballungsräumen auch an sonstigen bundeseigenen Schienenwegen, zur Verfügung. Die LUBW unterstützt das EBA bei der Weitergabe der Daten an die baden-württembergischen Kommunen.

Die Daten können von den betroffenen Städten und Gemeinden für ihr jeweiliges Gemeindegebiet kostenfrei bei der LUBW bestellt werden. Für die Datenbestellung ist

das dafür vorgesehene Bestellformular „Kartierungsdaten des Eisenbahn-Bundesamtes aus der Lärmkartierung Stufe 2“ auf der Internetseite *[Internetadresse ist den Gemeinden bekannt]* zu verwenden. Diese Seite beinhaltet, ergänzend zu den allgemein zugänglichen Informationen auf den Webseiten der LUBW, weitere Angebote speziell für die Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg. Diese Angebote sind nur über den zuvor genannten Link und nicht über das Menü auf der Webseite erreichbar.

5 Weitere Informationen

Umfangreiche Informationen zur Lärmaktionsplanung finden Sie auf den Internetseiten des MVI unter www.mvi.baden-wuerttemberg.de > Mensch & Umwelt > Lärmschutz sowie der LUBW unter www.lubw.baden-wuerttemberg.de